

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD)

Gemäß § 2 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) hat der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt in seiner Sitzung am 14.01.2026 mit Zustimmung der Betriebskommission vom 28.11.2025 die nachfolgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und den Regelungen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer 1. Betriebsleiter/-in und einem weiteren Mitglied der Betriebsleitung. Im Verhinderungsfall vertreten sich die Betriebsleiter/innen gegenseitig.
- (3) Jede/r Betriebsleiter/-in trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter/-innen sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung tritt nach Bedarf, so oft es die Geschäfte erfordern, in einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen. Jedes einzelne Mitglied der Betriebsleitung kann die Einberaumung einer Sitzung verlangen. Zu den Sitzungen können auch andere im Eigenbetrieb tätige Personen zugezogen werden. Die Betriebsleitung trifft die anstehenden Entscheidungen gemeinsam. Bei Stimmengleichheit gibt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 des Eigenbetriebsgesetzes die Stimme der/des 1. Betriebsleiter/in den Ausschlag.
- (5) Die Betriebsleitung kann im Rahmen der ihr nach der Betriebssatzung erteilten Befugnisse die Zuständigkeiten und Verantwortungen delegieren. Sie ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.
- (6) Die Berichterstattung in den Sitzungen der Betriebskommission, des Magistrats oder anderen städtischen Gremien erfolgt in der Regel durch die/den für den betreffenden Aufgabenbereich zuständige/n Betriebsleiter/in, soweit das für den Eigenbetrieb zuständige Magistratsmitglied sich dies nicht selbst vorbehält.

§ 2

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Den Betriebsleiter/innen sind jeweils Aufgaben in gemeinschaftlicher Zuständigkeit (Abs. 2) und in eigener Zuständigkeit (Abs. 3 und Abs. 4) zugewiesen. Die Betriebsleitung hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige zu beachten.

(2) Gemeinsam ist die Betriebsleitung für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Kommunikationspolitik und Corporate Identity
- b. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie der Zwischenberichte
- c. Festlegung von Grundsätzen, Richtlinien und Anweisungen zur Planung und Gestaltung der innerbetrieblichen Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) im Rahmen der Beschlüsse der Betriebskommission sowie Überwachung der Ausführung unter Berücksichtigung der Compliance und des Risikomanagement
- d. Strategie und Entwicklung aller Abteilungen und des Betriebs als Ganzes
- e. Abstimmung der Vorlagen an die Betriebskommission
- f. Strategie und Organisation der Beteiligungsgesellschaften

(3) Der/die 1. Betriebsleiter/-in ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- a. Vorsitz in der Betriebsleitung und ständige Vertretung des Fachdezernenten / der Fachdezernentin als Dienststellenleiter im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD)
- b. Personalwesen
- c. Beschaffungswesen
- d. operative Leitung der Fachabteilungen

(4) Das weitere Mitglied der Betriebsleitung ist für folgenden Aufgabenbereich zuständig:

- a. Finanz- und Rechnungswesen
- b. Veranlagung nach Kommunalabgabenrecht und Erzeugung von Abrechnungen (Order-to-cash-Prozess)
- c. IT, unter anderem Informations- und Kommunikationstechnik, Software, ERP-System, Informationssicherheit, Digitalisierung und Anwendungsentwicklung, Datenschutzkoordination

§ 3

Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter/innen sind für alle Bediensteten ihres Aufgabenbereichs und im Vertretungsfall auch für die im vertretenen Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 4

Vertretung

(1) Der/die 1. Betriebsleiter/in vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Im Übrigen ist für eine Angelegenheit derjenige/diejenige Betriebsleiter/in federführend, in dessen/deren Aufgabenbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt.

Jede/r Betriebsleiter/-in erhält für seinen/ihren ihm/ihr allein zugewiesenen Bereich alleinige Vertretungsvollmacht.

(2) Die Betriebsleiter/innen vertreten sich bei ihren jeweiligen rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderungen gegenseitig. Der Magistrat bestimmt für den rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderungsfall beider Betriebsleiter/innen eine/n Stellvertreter/in.

(3) Im Hinblick auf § 3 Abs. 3 EigBGes bedürfen die von dem weiteren Mitglied der Betriebsleitung bestimmten Vertreterregelungen der Zustimmung der/des 1. Betriebsleiters/in.

§ 5

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Magistrats in Kraft.

Darmstadt, 14.01.2026

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt